



Corona-Pandemie: Schutz- und Hygienekonzept für den Outdoor-Sport auf den Sportanlagen des SV Wielenbach

Das Konzept wird von dem jeweils verantwortlichen Übungsleiter/Betreuer umgesetzt. Die Sporttreibenden werden zu Beginn der Trainings- bzw. Kurseinheit unterwiesen.

- Das Betreten der Sportanlagen sowie die Teilnahme am Sport ist bei bestehenden Krankheitssymptomen sowie bei Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten strikt untersagt.
- Ein Abstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.
- Vor und nach Betreten der Sportanlagen ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Bei Bedarf, insbesondere nach der Toilettenbenutzung, sind die Hände regelmäßig gründlich zu waschen.
- Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz/Masken besteht:
 - vor und nach dem Sport
 - in WC-Anlagen
 - beim Durchqueren von Eingangsbereichen
 - beim Aufenthalt in den Materialräumen
- Die Trainingseinheiten/Kurse bestehen aus einem festen Teilnehmerkreis.
- Es dürfen maximal 20 Personen (inkl. Übungsleiter) der Gruppe angehören.
- Die Anzahl der Personen, die sich auf dem Trainingsgelände (Trainingsbereich) aufhalten, ist stets durch den anwesenden Übungsleiter zu überwachen und zu regulieren.
- Der Zugang zu Materialräumen, Garagen usw. ist nur den jeweiligen Übungsleitern und Betreuern gestattet.
- Körperkontakt ist untersagt.
- Die Benutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht möglich, daher ist das Umkleiden und Duschen bitte zu Hause durchzuführen.
- Fahrgemeinschaften vermeiden.
- Keine Zuschauer.
- Kontaktflächen werden verstärkt gereinigt.
- Nach der Toilettenbenutzung ist diese von der betreffenden Person zu reinigen.
- Im Anschluss an den Toilettengang sind die Hände gründlich mit desinfizierender Seife zu waschen und zum Trocknen werden nicht wiederverwendbare Papierhandtücher benutzt.
- Die gemeinsame Benutzung von Sportgeräten ist prinzipiell erlaubt. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Zwingend erforderlich ist die Desinfektion vor und nach dem Training, sonst erfolgt sie nach Bedarf.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich ermittelten COVID-19-Falles durchführen zu können, ist die Dokumentation mit Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefon oder E-Mail bzw. Adresse) einer Person je Haushalt und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Die Übermittlung von Informationen erfolgt nur zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können. Sie muss nach Ablauf eines Monats vernichtet werden.
- Hygiene-Beauftragte sind die jeweiligen Abteilungs- bzw. Spartenleiter.